

Aufgrund

- des § 45 Abs. 7 S. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65),
- aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium
- sowie aufgrund des § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), auch in Verbindung
- mit § 1 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
- mit § 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), und
- mit § 1 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81),

wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Wolfsverordnung (Nds. WolfVO)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Verscheuchen: das Vertreiben eines Wolfes (*Canis lupus*), insbesondere durch Lärm oder Werfen mit Gegenständen, ohne diesen dabei zu verletzen oder ihm nachzustellen;
2. Vergrämung: das Einwirken auf einen Wolf, um ihn dauerhaft von der Annäherung an Menschen, von Menschen genutzte Gebäude oder Weidetiere bzw. Gehegewild abzuhalten;
3. Entnahme: die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung eines Wolfes;
4. Besenderung: das Anlegen eines Senders an einen Wolf einschließlich des vorbereitenden Nachstellens, Fangens sowie Immobilisierens mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte;
5. Gehegewild: in Gehegen gehaltene Wildklauentiere,
6. Weidetier: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen gehaltene Klauen-, Schwielensohler, Huftiere und Laufvögel;
7. Haustier: ein vom Menschen gehaltenes zahmes Tier.

§ 2

Verscheuchen eines Wolfes

Das Verscheuchen eines Wolfes, der sich Menschen, Weidetieren oder Gehegewild annähert oder sich innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder deren unmittelbarer Nähe sowie in unmittelbarer Nähe zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält, unterliegt nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

§ 3

Vergrämung eines Wolfes mit unerwünschtem Verhalten

(1) Die Vergrämung eines Wolfes, der ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten im Sinne des Absatzes 2 zeigt, durch eine im Sinne von § 8 geeignete Person ist nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Interesse der Gesundheit des Menschen nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden die nicht zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und Leiden führen.

(2) Ein für den Menschen unerwünschtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn sich ein Wolf

1. einem Menschen auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet; dies gilt nicht, wenn sich der Mensch in einem Fahrzeug oder auf einem Hochsitz aufhält,
2. in einer Entfernung von unter 30 Metern zu von Menschen genutzten Gebäuden aufhält oder

3. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufhält

und er sich dabei nicht verscheuchen lässt.

(3) Zum Schutz von Weidetieren oder Gehegewild ist es abweichend von Absatz 1 S. 1 den die Tiere betreuende Person (Tierhalter) selbst gestattet, einen Wolf, der sich einem im Sinne der Anlage 1 zumutbar geschützten Tier nähert und sich nicht verscheuchen lässt, zu vergrämen.

(4) Eine erfolgte Vergrämung ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch die vergrämende Person unter Angabe der Anzahl der vergrämenen Wölfe sowie des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode zu melden.

§ 4

Entnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen

(1) Die Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen ist auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, wenn

1. ein Wolf einen Menschen verletzt, ihn unprovokiert verfolgt oder sich ihm gegenüber in sonstiger Weise unprovokiert aggressiv gezeigt hat und sich nicht verscheuchen lässt,
2. sich ein Wolf einem Menschen, auf eine Entfernung von unter 30 Metern nähert oder diesen in einer Entfernung von unter 30 Metern duldet und eine Vergrämung erfolglos geblieben ist; dies gilt nicht, wenn sich der Mensch in einem Fahrzeug oder auf einem Hochsitz aufhält;
3. sich ein Wolf einem von Menschen genutzten Gebäude nähert, eine Vergrämung erfolglos geblieben ist und sich durch die örtlichen Gegebenheiten die Gefahr für eine Annäherung an Menschen auf unter 30 Meter deutlich erhöht oder

(2) Die ausnahmslose Identifizierung des Wolfes durch vorherigen Lebendfang oder genetische Identifizierung ist nicht erforderlich. Wenn eine Individualisierung anhand besonderer äußerer Merkmale nicht möglich ist, gilt § 45a Abs. 2 BNatSchG.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 1 umfasst bei der Entnahme beider Elterntiere oder der Entnahme des einzig verbliebenen Elterntiers die Entnahme der zugehörigen Welpen, solange diese sich nicht alleine oder mit Hilfe weiterer Rudelmitglieder versorgen können. Bis zu einem Alter der Welpen von 3 Monaten ist die Unterbringung in einem Gehege zu prüfen.

§ 5

Entnahme zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden

(1) Die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden ist auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen, wenn dieser die zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen für die Weidetiere oder Gehegewild gemäß Anlage 1

Buchstabe A I-III, B oder C mindestens zweimalig überwunden und Weidetiere oder Gehegewild gerissen oder verletzt hat.

(2) Ein ernster wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

(3) Können Schäden in der Weidetier- oder Gehegewildhaltung keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden oder ist eine sichere Identifizierung durch besondere, erkennbare äußere Merkmale nicht mit hinreichender Sicherheit möglich, gilt § 45a Abs. 2 BNatSchG.

(4) Ein nachweislich durch einen Wolf von außerhalb einer Zäunung verursachter Herdenausbruch steht einer Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes gleich.

§ 6

Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

(1) Eine Entnahme aus sonstigen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere zuzulassen,

1. wenn ein Wolf auf einem Deich im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes, zumutbare ordnungsgemäß errichtete und funktionstüchtig betriebene Schutzmaßnahmen nach Anlage 1, Buchstabe A Nummer V mindestens zweimalig überwunden und Schafe gerissen oder verletzt hat. Gleiches gilt für dem Hochwasserschutz dienende Dämme oder Verwallungen, die in ihrer Schutzwirkung einem Deich im Sinne des Deichgesetzes vergleichbar sind und auf denen die Schafhaltung für die Unterhaltung von erheblicher Bedeutung ist.
2. in einem Gebiet, in dem die Beweidung durch Schafe zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes bestehender schützenswerter Landschaften im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG erforderlich ist, ein Wolf zumutbare ordnungsgemäß errichtete und funktionstüchtig betriebene wolfsabweisende Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Buchstabe A Nrn. I - IV mindestens zweimalig überwunden und Schafe gerissen oder verletzt hat. Soweit Schutzgebiete betroffen sind, gilt dies nur, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Antragsverfahren

(1) Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, jeweils in Verbindung mit § 4, § 5 oder § 6, wird nur auf Antrag erteilt. Antragsbefugt ist, wer die Zulassung der Ausnahme in eigenem Interesse für sich selbst beantragt.

(2) Die Beurteilung zum Erhaltungszustand der Population im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, wird auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen.

§ 8

Geeignete Personen

(1) Eine Eignung im Sinne von § 45a Abs. 4 BNatSchG setzt artenschutz-, tierschutz-, waffen- und jagdrechtliche Kenntnisse voraus. Die jeweils für den Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person ist in der Regel eine geeignete Person im Sinne von Satz 1 und soll mit deren Einverständnis vorrangig zur Durchführung der Maßnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestimmt werden. Sind mehrere Jagdbezirke betroffen, kann ein Kreisjägermeister als koordinierende geeignete Person mit seinem Einverständnis dazu bestimmt werden, die jeweils erforderliche Maßnahme mit den in den betroffenen Jagdbezirken vorhandenen zur Jagd befugten Personen durchzuführen bzw. von diesen durchführen zu lassen. Der Jagdverpächter und die jagdausübungsberechtigte Person, sofern diese nicht nach Satz 2 zur geeigneten Person bestimmt werden, sind über die Beauftragung einer dritten Person vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nicht.

(2) Die Eignung setzt bei der Entnahme von Wölfen nach §§ 4 bis 6 mit betäubenden Mitteln voraus, dass diese von einem Tierarzt vorgenommen wird oder dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 S. 5 des Tierschutzgesetzes vorliegen.

§ 9

Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe

(1) Eine Entnahme mit dem Ziel, das betroffene Tier von seinen Leiden zu erlösen, ist als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn ein Wolf so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach Hinzuziehung und Urteil eines Tierarztes erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Bei Verkehrsunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung der jagdausübungsberechtigten Person ausreichend.

(2) Von der Ausnahme nach Absatz 1 darf nur ein Tierarzt oder eine andere für die Entnahme sachkundige Person Gebrauch machen. Die Befugnisse der Polizei bleiben unberührt. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die Entnahme nach Absatz 1 durch die entnehmende Person zu informieren.

§ 10

Informationspflichten

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde hat der obersten Naturschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn von

1. § 3 Gebrauch gemacht worden ist, über die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums sowie der angewandten Methode.
2. den §§ 4 bis 6 und § 9 Gebrauch gemacht worden ist, über den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen Wölfe.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde hat die oberste Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit problematischem Verhalten im Sinne der §§ 3 bis 6 festgestellt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, sind zusätzlich die örtlichen Polizeidienststellen zu informieren.

§ 11

Besenderung von Wölfen

Eine Besenderung von einzelnen Wölfen oder eines ganzen Rudels zu wissenschaftlichen Zwecken durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist als Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, wenn der Tierversuch von der nach dem Tierschutzrecht zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

§ 12

Beeinträchtigung von Maßnahmen

Die absichtliche Behinderung von Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Besenderung, Vergrämung und Entnahme ist verboten. Insbesondere ist es verboten, das Sammeln von Wolfsspuren zu behindern oder die Funktionsfähigkeit technischer Einrichtungen durch Beschädigung, Entfernung oder andere Maßnahmen zu beeinträchtigen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) handelt, wer vorsätzlich entgegen § 12 die Vorbereitung oder Durchführung der Besenderung, Vergrämung oder Entnahme behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

Artikel 2

In § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.2018 (Nds. GVBl. S. 257) wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Die Stellungnahme zum Erhaltungszustand der Wolfspopulation im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.